Kreis-Blatt
für den Kreis Marienburg Westpr.
Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 82. **Marienburg**, den 12. Oktober. **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 8. Oktober 1904

Diejenigen Ortspolizeibehörden des Kreises, welche meiner Kreisblattsverfügung vom 27. Juli 1901 (Kreisblatt Nr. 60) bezw. vom 4. Juli 1904 (Kreisblatt Nr. 55) betreffend **die Einreichung der Katasterblätter für die gewerblichen Anlagen** noch nicht entsprochen haben, werden ersucht, derselben nunmehr bestimmt binnen 5 Tagen zu genügen.

Nr. 2. Marienburg, den 7. Oktober 1904.

Den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises wird in den nächsten Tagen je 1 Exemplar des **Kursbuches für die Gefangenenwagen bei Sammeltransporten** zum Dienstgebrauch zugehen.

Nr. 3. **Bekanntmachung.**

1. Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 (G. S. S. 305) betreffend den **Betrieb des Hufbeschlaggewerbes** wird hiermit eine staatliche Prüfungskommission mit dem Sitz in Danzig bestellt, welche zur Ausstellung von Hufbeschlagprüfungszeugnissen befugt ist.

2. Zum Vorsitzenden dieser Kommission ist Departements-Tierarzt Preuße in Danzig von mir ernannt worden, zu dessen Stellvertreter Kreistierarzt Forstenbacher in Danzig. Zu Beisitzern sind ernannt worden Oekonomierat Plümicke in Langfuhr und Schmiedemeister Lohse in Danzig, zu deren Stellvertretern Gutsbesitzer Schwarz in Wonneberg und Schmiedemeister Paeisch in Danzig.

3. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zu einem 2 Monate vorher durch das Regierungsamtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt.

4. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat den Nachweis zu erbringen, daß er das 19. Lebensjahr vollendet und sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Danzig aufgehalten hat. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten, ihnen ist der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zugelassen werden, wenn auch die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein. In der Regel sollen nicht mehr wie 6 Prüflinge zu einem Prüfungstermin vorgeladen werden.

5. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 ℳ. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit darf die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

6. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Danzig, den 30. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 7. Oktober 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 4. Marienburg, den 10. Oktober 1904.

Die Marienburger Ziegelei- und Tonwarenfabrik, Aktiengesellschaft zu Schloß Kalthof beabsichtigt auf ihrem in dem Gemeindebezirk Schloß Kalthof, Kreis Marienburg, belegenen, im Grundbuch von Kaldowe Band I Blatt 2a eingetragenen Grundstück **eine Ringofenziegelei zu errichten.** Die Abwässer sollen in die bereits vorhandenen Entwässerungsgräben abgeleitet werden.

Diejenigen, welche gegen die Errichtung dieser Anlage Einwendungen erheben wollen, haben diese binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde, in deren Buran während der Dienststunden die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Donnerstag den 27. Oktober 1904 im hiesigen Kreishause (Kreisausschußzimmer) hiermit anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Nr. 5. Marienburg, den 4. Oktober 1904.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat genehmigt, daß von dem Vorstande des Vaterländischen Zweigvereins in Tiegenhof im Monat November bezw. Dezember d. Js. **eine Verlosung** von Geschenkgegenständen geringfügigen Wertes zu mildtätigen Zwecken veranstaltet wird und daß 1000 Lose zum Preise von 0,30 ℳ für jedes einzelne Los in Tiegenhof und Umgegend ausgegeben und vertrieben werden.

Nr. 6. Marienburg, den 5. Oktober 1904.

Der Schuhmachermeister und Desinfektor **Hermann Ehlert** in Pr. Rosengart ist als **Amtsdiener** für den Amtsbezirk **Stalle** bestätigt und vereidigt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Die **Rotlaufseuche** unter den Schweinen der Besitzerin Widowski in **Marienau** ist **erloschen.** Die Stallsperre wird aufgehoben.

Marienau, den 10. Oktober 1904. Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Hald-Marienburg.

